

ERSPART UNS DAS! NEIN ZUR SCHULDENBREMSE.



Irrtum 9:

Die Schuldenbremse steht im Grundgesetz. Deshalb ist es klug, wenn das Land Hessen diese Regelung in die Landesverfassung aufnimmt.

FALSCH!

Hessen ist schon durch das Grundgesetz an die Schuldenbremse gebunden. Diese verpflichtet alle Bundesländer, ihre Haushalte ab 2020 grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Eine Verfassungsänderung ist daher unnötig, zumal gegen die Schuldenbremse zurzeit noch eine Klage beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist.

- Um die Schuldenbremse in Landesrecht umzusetzen, genügt ein einfaches Gesetz oder eine Änderung der Landeshaushaltsordnung in Landesrecht. Eine Verankerung in der Landesverfassung ist nicht notwendig, auch die zulässigen Ausnahmen können ohne Verfassungsänderung ausgestaltet werden.
- Mit einer Entscheidung für oder gegen die Schuldenbremse in Hessen sollte gewartet werden, bis über die Klage vor dem Bundesverfassungsgericht entschieden ist. Sollte die Grundgesetzregelung kippen, braucht es keine Umsetzung in Landesrecht mehr.
- Die Politik will einen Blankoscheck, um massive Ausgabenkürzen zu rechtfertigen – die Schuldenbremse ist dafür die ideologisch motivierte Absicherung.



NEIN AM 27. MÄRZ BEI DER VOLKSABSTIMMUNG!

Bei der Volksabstimmung am 27. März wird entschieden, ob das Schuldenverbot in der hessischen Landesverfassung verankert wird. Konkret heißt das: keine neuen Kredite für das Land ab 2020. Wir wollen Hessen nicht lahm legen und sagen deshalb: Nein zur Schuldenbremse! Staatliche Leistungen für Kinderbetreuung, Bildung, öffentliche Sicherheit und kommunale Infrastruktur dürfen nicht ausgebremst werden.

www.gerecht-geht-anders-hessen.de

www.handlungsfahiges-hessen.de